

 **Bundesministerium
Finanzen**

bmf.gv.at

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.269.967

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung (COVID-19-Impffinanzierungsgesetz) und ein Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, erlassen und das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Psychotherapiegesetz und das Sanitättergesetz geändert werden (COVID-19-Überführungsgesetz)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 5. April 2023 unter der Geschäftszahl 2023-0.217.288 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung (COVID-19-Impffinanzierungsgesetz) und ein Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, erlassen und das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1998, das

Psychotherapiegesetz und das Sanitätsgesetz geändert werden (COVID-19-Überführungsgesetz), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Einführung gesetzlicher Abrechnungsfristen in analoger Anwendung der derzeit gültigen Bestimmungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes werden aus BMF-Sicht vor dem Hintergrund der damit verbundenen Budgetplanbarkeit als zweckmäßig erachtet.

Das Honorar an Apotheken für die Abgabe von COVID-19-Impfstoffen an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (5 Euro) sollte jedoch auf Angemessenheit geprüft und gegebenenfalls gesenkt werden, weil es seit längerem unangepasst geblieben ist.

Betreffend die Möglichkeit von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich (§ 742 ASVG bzw. Parallelbestimmungen) sollte die Bereitschaft zur Einnahme dieser Heilmittel vor Durchführung des Tests abgefragt und entsprechend dokumentiert werden, um die Durchführbarkeit der in den Erläuterungen avisierten Prüfhandlungen zu gewährleisten. Es stellt sich im Übrigen die Frage, warum keine Beschränkung auf jene Altersgruppen vorgesehen ist, für die eine Verabreichung von COVID-19-Heilmitteln in Frage kommt.

Hinsichtlich der Übergangsbestimmung zur Schutzausrüstung (§ 783 ASVG) stellt sich die Frage, warum eine Kostentragung von Lager-/Logistikkosten über den 30. Juni 2023 hinaus vorgesehen ist und diese nicht analog zu den anderen Bestimmungen ausläuft. Zudem erfolgt auch keine Angabe zu den etwaigen Kosten der Übergangsbestimmung. Diese wären jedenfalls abzuschätzen und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) darzustellen.

Generell ist zur WFA festzuhalten, dass die Angaben zum Teil schwer nachvollziehbar sind. Unklar ist, warum in den Jahren 2024 und 2025 Kosten für Surveillance-Programme bei der Sozialversicherung anfallen (je 3,2 Mio. Euro). Die in der WFA dargestellten Einsparungen aufgrund des Wegfalls behördlicher Testungen und Screeningprogramme nach dem 30. Juni 2023 (aufgrund des Entfalls der Meldepflicht von COVID-19) sind nicht nachvollziehbar, weil es derzeit keine Grundlage dafür gibt, dass in einem Alternativszenario entsprechende Mehrkosten anfielen (Screeningprogramme sind derzeit mit 30.6.2023 befristet). In der

WFA wären zudem auch die finanziellen Auswirkungen der Länder/Gemeinden darzustellen (z.B. der Zweckzuschuss für COVID-19-Impfungen). Eine saldierte Darstellung ist nicht zulässig.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 25. April 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Susi Perauer

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2023-05-03T10:50:07+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	